

Viff-Nord c/o Luskroog 17 – 23730 Neustadt in Holstein

Frau Ministerin Mechthild Ross-Luttmann
Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und
Gesundheit
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover

nachr.: Frau Dr. Lembeck

E-mail
k-d-c@web.de

Telefon, Name
0178-731-2535

Datum
16. April 2008

Stellungnahme zum Entwurf einer Landesrahmenempfehlung Niedersachsen zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung (FrühV) vom 7.2.2008

1. Einleitung

Der Vorstand der *Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Ländervereinigung Nord e.V. (VIFF-LV Nord)* hat die Landesregelungen zur Umsetzung der FrühV in den Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern ausführlich diskutiert. Im Ergebnis sehen wir beim Entwurf der Landesrahmenempfehlung Niedersachsen vom 7.2.2008 neben positiven Aspekten noch erheblichen Verbesserungsbedarf.

2. Positive Aspekte

- Interdisziplinarität in der Frühförderung wird inhaltlich in guter Qualität beschrieben.
- Der Zugang zur Komplexleistung - besonders durch das offene Beratungsangebot - ist niederschwellig.
- Mobile wie ambulante Frühförderung sind gleichermaßen möglich.
- Die Notwendigkeit familien- und systembezogener Tätigkeiten wird betont, sowohl seitens der Pädagogen als auch seitens der medizinischen Therapeuten.
- Es sind Pauschalen für die Diagnostik und die Komplexleistung Frühförderung/Behandlung vorgesehen und keine Einzelleistungsvergütung.
- Auf Fallzahlbegrenzungen und Sanktionen in früheren Entwürfen wird jetzt verzichtet

3. Kritische Bewertung

- **§ 15 (2) u. (3), Pauschale für die sog. einmalige Eingangsdiagnostik:** 350 € für die sog. *einmalige Eingangsdiagnostik* (incl. Interdisziplinarität, familien- und systembezogene Leistungen, Mobilität, Regiekosten) reichen bei weitem nicht aus, um die fachlichen Notwendigkeiten und die Anforderungen der §§ 4 - 13 des Entwurfs der LRE zu erfüllen.

- **§ 6 (4) der Anlage 4 Mustervertrag, andere Verwendung der freiwilligen Leistung des Landes:** Die bislang als *freiwillige Leistung* vom Land direkt an die Früherkennungsstellen ausgezahlten 74 € pro Kind und Jahr zur Unterstützung der interdisziplinären Früherkennung wird diesen entzogen. Diese Summe wird jetzt für eine Reduzierung der Belastung der Kostenträger verwandt. Damit erhalten die Früherkennungsstellen faktisch nur 276 € für die sog. einmalige Eingangsdiagnostik. Auch dies ist im Vergleich zu den bisherigen Erfahrungswerten aus der Praxis unzureichend.
 - **§ 15 (2), einmalige Eingangsdiagnostik:** Der Begriff der *einmaligen Eingangsdiagnostik* ist aus fachlichen und rechtlichen Gründen abzulehnen. Kinder, die nach der Diagnostik keine Komplexeleistung, sondern z. B. ambulante Therapien bekommen, oder bei denen zunächst ein Abwarten empfohlen wird, haben einen Anspruch auf eine erneute interdisziplinäre Diagnostik, wenn diese aus ärztlicher Sicht für notwendig erachtet wird, um die Weiterentwicklung zu beurteilen und ggf. Maßnahmen einzuleiten. Nach einem Jahr ist der Aufwand für eine solche erneute Diagnostik auf Grund der Entwicklungsdynamik von Kindern erneut der gleiche wie bei der Eingangsdiagnostik. Die VIFF-LV Nord empfiehlt eine auskömmliche Kind-Kalenderjahr-Pauschale Diagnostik.
 - **§ 5 (4), Zugang:** Es ist nicht hinzunehmen, dass die IFF nicht mehr für Kinder tätig sein darf, die "teilstationär" (z. B. im Integrationskindergarten) untergebracht sind. Es gibt Kinder, für die auf Grund der Komplexität ihrer Behinderung die Förderung im Integrations- oder heilpädagogischen Kindergarten nicht ausreicht und die eine ergänzende Förderung durch eine IFF benötigen. Des weiteren ist der Integrations- oder heilpädagogische Kindergarten nicht in der Lage, eine notwendige interdisziplinäre Verlaufs- oder Abschlußdiagnostik durchzuführen. Wenn diese diagnostische Maßnahme ärztlicherseits als notwendig erachtet wird, um die Weiterentwicklung des Kindes und den Förderbedarf einzuschätzen, muss das Kind ein Recht auf Durchführung in einer IFF erhalten.
- § 15 (3), Quartalspauschale:** Hinsichtlich der Höhe der Quartalspauschale sind in den letzten Monaten ausgiebig Diskussionen geführt worden. Die VIFF-Nord sieht sich in dieser Diskussion nicht als Verhandlungspartner, hat jedoch im Sinne ihrer Vereinsziele bezüglich der qualitativen Erwartungen an die interdisziplinäre Frühförderung unter Berücksichtigung von *Förderung, Behandlung, Verlaufs- und Abschlußdiagnostik, Mobilität, Interdisziplinarität, familien- und systembezogene Leistungen und Regiekosten* erhebliche Zweifel, dass die vorgeschlagene Quartalspauschale von 1100 € ausreichend sein wird. Bei einer angestrebten pauschalen Vergütung werden die Einnahmen einer Einrichtung durch die Variablen Fallzahl und Höhe der Pauschale bestimmt. Die Ausgaben sind abhängig im wesentlichen von den Personalkosten und der Anzahl der Einheiten pro Fall. Es ist in diesem Zusammenhang zu begrüßen, dass die Arbeit und die Auskömmlichkeit mit dieser Quartalspauschale wissenschaftlich evaluiert werden soll. Eine Evaluierungsphase darf jedoch nicht gleichzeitig zu einem Konkurrenzkampf unterschiedlicher Anbieter werden, der entweder einen Qualitätsabbau in den Einrichtungen oder eine Insolvenz einzelner Anbieter nach sich zieht. Tatsache ist, dass es bisher keine verlässlichen Daten zur finanziellen Ausgestaltung der IFF gibt (auch die Daten von ISG sind dazu nicht verwertbar). Eine seriöse Evaluierung sollte nicht gleichzeitig eine finanzielle Bedrohung für die Einrichtungen darstellen. Dies wäre mit einer Gesamtbudgetierung der in Frage kommenden Einrichtungen machbar, so dass im Zuge der Evaluierung reale Daten zur Fallzahl und den Fördereinheiten gewonnen werden können und daraus eine den qualitativen Notwendigkeiten angemessene Pauschale ermittelt werden kann.
- **§ 16 (3), Kostenteilung/Verhandlungen vor Ort:** Es mutet befremdlich an, dass die Krankenkassen für die Vereinbarungen vor Ort ihren Kostenanteil in Form einer Festsumme von

vorneherein landesweit festschreiben, ohne Rücksicht auf die Leistungszuständigkeit, die Spezialisierung und das Profil der Einrichtung vor Ort. § 8 FrühV betont im Gegenteil geradezu die Bezugnahme auf diese Aspekte sowie die vertretenen Fachdisziplinen und das Diagnosespektrum der Kinder bei der Kostenteilung.

- **§ 6 (2) und (3), räumliche und sächliche Anforderungen:** Die Komplexleistung Frühförderung wird gemeinsam von Sozialhilfeträgern und Krankenkassen erbracht. Sie ist eine Leistung, die von interdisziplinären Frühförderstellen mit pädagogischem und medizinisch-therapeutischem Personal für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder vom Säuglingsalter bis zu Einschulung durchgeführt wird. Es ist nicht angemessen und teils regelrecht unsinnig, einseitig die räumlichen und sächlichen Anforderungen nach § 124 SGB V zu formulieren. Angemessen ist z. B. die Formulierung im BAR-Entwurf von 2002.
- **§ 6 (3) der Anlage 4 Mustervertrag:** Die Abrechnung ist sowohl für die Früherkennungspauschale als auch für die Quartalspauschale an jeweils zwei Adressaten vorgesehen (Krankenkassen und Sozialhilfeträger). Damit ist der Verwaltungsaufwand einseitig zu Lasten und auf Kosten der IFF verschoben.
 - Einziger Adressat der IFF für die Früherkennungspauschale sind die Krankenkassen als leistungspflichtige Kostenträger. Diese haben sich ihren Anteil ggf. von den Sozialhilfeträgern zurückzuholen.
 - Zur Abrechnung der Frühförder-Quartalspauschale sieht der Gesetzgeber (§§ 8 u. 9 FrühV, „Leistung aus einer Hand“) für die IFF nur einen vorrangigen Kostenträger vor, den Sozialhilfeträger. Dieser hat sich seinen Anteil von den Krankenkassen zurückzuholen.

4. Fazit

Angesichts der sehr langen Verhandlungsdauer und des positiv zu bewertenden Ansatzes des niedersächsischen Sozialministeriums, Kostenträger und Leistungsanbieter an der Erarbeitung zu beteiligen, ist der jetzige Entwurf einer Landesrahmenempfehlung aus Sicht der VIFF-LV Nord enttäuschend. Er geht eindeutig zu Lasten der Kinder und der Familien. Qualität betonende inhaltliche Textpassagen reichen nicht aus. Sie haben erst dann einen Wert, wenn Mittel zur Verfügung gestellt werden, die eine praktische Umsetzung möglich machen. Daher sieht die VIFF-LV Nord erheblichen Verbesserungsbedarf, um die Intention des Gesetzgebers, Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten optimale Entwicklungsbedingungen zu schaffen, besser umzusetzen.

Prof. Dr. med. Olaf Kraus de Camargo
(Vorstandsvorsitzender VIFF-LV Nord)